

## **210 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht des Unterrichtsausschusses**

### **über den Antrag (214/A) der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Franz Mrkvicka, Mag. Karin Praxmarer, Mag. Willibald Gföhler, Maria Schaffenrath und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird**

Dem gegenständlichen Antrag ist folgende Begründung beigegeben:

Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen sind Sonderformen der berufsbildenden mittleren Schulen, die derzeit nicht durch eine Abschlußprüfung beendet werden.

Dies hat folgende Konsequenzen:

#### 1. Bilaterales Abkommen zwischen Österreich und Deutschland:

Die mit der Werkmeisterausbildung vergleichbare Ausbildung des „Industriemeisters“ in der Bundesrepublik Deutschland wird mit einer abschließenden Prüfung beendet, sodaß die beiden (österreichische und deutsche) Ausbildungen nicht im Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen, BGBl. Nr. 308/1990, als gleichwertig gegenübergestellt werden können. Als Prüfungszeugnis definiert dieses Abkommen den Nachweis, daß durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung, deren Anforderungen in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder beider Seiten geregelt sind, ein beruflicher Bildungsgang abgeschlossen worden ist.

Die generelle Einführung der Abschlußprüfung für die Werkmeisterausbildung würde Anlaß geben, die staatsvertragliche Gleichstellung dieser Ausbildung mit der deutschen „Industriemeisterausbildung“ zu veranlassen.

#### 2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG:

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der berufsbildenden höheren Schulen in den Anhang D der genannten Richtlinie (reglementierte Ausbildungen) erscheint die Aufnahme der Werkmeister- und der Bauhandwerkerausbildungen zweckmäßig. Ein entsprechender Antrag wurde bereits bei der Kommission der Europäischen Union eingebracht. In Verhandlungen mit der Kommission der Europäischen Union (Ausschuß gemäß Artikel 15 der genannten Richtlinie) wurde von dieser die Auffassung vertreten, daß für die Ausbildungen der Werkmeisterschulen und der Bauhandwerkerschulen – zum Zwecke deren Aufnahme in den Anhang D der genannten Richtlinie – die Etablierung einer Abschlußprüfung erforderlich ist (mit einem entsprechenden Abstimmungsergebnis im Ausschuß muß gerechnet werden).

Die deutsche Industriemeisterausbildung fand bereits Eingang in den Anhang D der genannten Richtlinie.

#### **Kosten:**

Für den Bund ergeben sich im Falle einer Abschlußprüfung für die Werkmeisterausbildung nur marginale Mehrkosten in der Höhe von zirka 70 000 S bis 90 000 S (durchschnittlich zirka 60 Kandidaten pro Jahr bei Prüfungsgebühren von 1 200 S bis 1 500 S pro Kandidat). Die überwiegende

Mehrheit der derzeitigen Werkmeisterausbildungen werden von privaten (nichtkonfessionellen) Schulerhaltern angeboten, sodaß für den Bund keine Mehrkosten entstehen.

Durch eine Abschlußprüfung bei der Bauhandwerkerausbildung ergeben sich bei zirka 750 Absolventen (auf der Basis des Schuljahres 1993/94) Mehrkosten von zirka 900 000 S bis 1 125 000 S.

Der Unterrichtsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 18. Mai 1995 in Verhandlung gezogen und diesen nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Franz Mrkvicka, Mag. Karin Praxmarer, Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Dieter Antoni, Mag. Dr. Josef Höchtl, Mag. Dr. Willi Brauneder, DDr. Erwin Niederwieser, Mag. Willibald Gföhler, Dkfm. Mag. Josef Mühlbacher, Maria Schaffenrath, Dr. Susanne Preisinger, Herbert Scheibner und Emmerich Schwemlein sowie die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Elisabeth Gehrler beteiligten, einstimmig unter Berücksichtigung eines Zusatz- und Abänderungsantrages der Abgeordneten Dkfm. Mag. Josef Mühlbacher, Franz Mrkvicka, Mag. Willibald Gföhler und Maria Schaffenrath angenommen.

Ein Antrag der Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer zu § 47 Abs. 1 fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß beschloß nachstehende Feststellung:

Die vorgesehene Änderung des § 47 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes dient der auf Grund des Verfassungsgerichtshofurteils G 168/94-6, G 169/94-6 notwendigen Sanierung der gesetzlichen Grundlagen für die bestehenden Berufsschullehrpläne. Dadurch ist weder eine Stundenausweitung noch eine Änderung des Verhältnisses zwischen den allgemeinbildenden und berufsausbildenden Pflichtgegenständen bedingt.

Dem erwähnten Antrag der Abgeordneten Dkfm. Mag. Josef Mühlbacher, Franz Mrkvicka, Mag. Willibald Gföhler und Maria Schaffenrath war nachstehende Begründung beigegeben:

Anlässlich der Prüfung von Berufsschullehrplänen hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1994, G 168/94-6, G 169/94-6, mit Wirkung vom 30. September 1995 im § 6 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1993, als verfassungswidrig aufgehoben:

- a) Das Wort „jedenfalls“ im 1. Satz,
- b) das Wort „Pflichtgegenstände,“ im 4. Satz.

Die Aufhebung erfolgte, weil keinerlei zusätzliche gesetzliche Grundlagen für die Einrichtung weiterer Pflichtgegenstände vorgesehen war.

Hiezu ist zu bemerken, daß diese Änderungen in der 14. SchOG-Novelle wegen der Schulautonomie und nicht wegen der Berufsschullehrpläne erfolgte. Auf Grund der schulautonomen Lehrplanregelungen, insbesondere im Bereich der Hauptschulen und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen, kam es auf Grund der Lehrplanermächtigungen zu schuleigenen Schwerpunktbildungen, welche durch die genannte Aufhebung gefährdet wären. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Abänderungsantrag folgendes vor:

- a) Wiederherstellung des § 6 Abs. 4 in der vor der 14. SchOG-Novelle geltenden Fassung und
- b) Anfügung eines weiteren Satzes, der den Schulen den bewährten Freiraum geben soll, wobei jedoch die gesetzliche Grundlegung für derartige schulautonome Festlegungen durch den Hinweis auf den § 2 und das II. Hauptstück erfolgt.

Die Neufassung des § 47 Abs. 1 nimmt auf die Bedeutung der sprachlichen Bildung, sowohl was die deutsche Sprache als auch die lebende Fremdsprache betrifft, ausdrücklich Bedacht. Hiebei entspricht die Formulierung im Aufbau den Lehrplanbestimmungen für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, wo in lit. a die allgemeinbildenden und in lit. b die berufsausbildenden Gegenstände enthalten sind.

Bei Beschlußfassung des § 47 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes in der vorgeschlagenen Form könnten die seit 1990 erlassenen Lehrpläne hinsichtlich der berufsbezogenen lebenden Fremdsprache unverändert bleiben.

Der Pflichtgegenstand Deutsch und Kommunikation ist noch nicht in allen Berufsschullehrplänen enthalten. Für die generelle Einführung von Deutsch und Kommunikation soll daher ein Übergangszeitraum von drei Jahren vorgesehen werden (siehe diesbezüglich die neue Z 4). Dies erscheint einerseits wegen der Änderung der Lehrpläne notwendig, die diesen Gegenstand noch nicht enthalten und ist ande-

210 der Beilagen

3

rerseits für die Ausbildung einer entsprechenden Anzahl von Lehrern erforderlich. Dieser Übergangszeitraum ist auch für die wenigen Lehrpläne, die die berufsbezogene Fremdsprache noch nicht vorsehen, nötig.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 05 18

**Dr. Alfred Brader**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Josef Höchtl**

Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 642/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige und für Akademien die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist. Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (durch die Studienpläne) im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen festgelegt werden.“

2. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes), Deutsch und Kommunikation, Berufsbezogene Fremdsprache, Politische Bildung;
- b) betriebswirtschaftliche und die für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände.“

3. Im § 59 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Ausbildung an den Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen (Abs. 1 Z 1 lit. b) wird durch die Abschlußprüfung beendet.“

4. Im § 131 lautet die Absatzbezeichnung des letzten Absatzes „(9)“ und wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 6 Abs. 4, § 47 Abs. 1 und § 59 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft. Verordnungen auf Grund des § 47 Abs. 1 in der vorgenannten Fassung sind spätestens mit 1. September 1998, beginnend mit der 1. Klasse, in Kraft zu setzen.“